

Allgemeine Deckbedingungen

des Landgut Kemper & Schlomski
Großröhrsdorfer Straße 3, 01825 Liebstadt

- im folgenden LGKS genannt -

1. Allgemeines
 - 1.1 Alle Stutenbesitzer, welche die Hengste des LGKS zur Bedeckung ihrer Stute in Anspruch nehmen, erkennen die nachstehend aufgeführten Deckbedingungen an, die dem Stutenbesitzer oder seinem Beauftragten vor der ersten Bedeckung bekannt gegeben werden.
 - 1.2 Die Bedeckung erfolgt im Natursprung oder an der Hand.
 2. Deckhygiene
 - 2.1 Zur Bedeckung ist bei allen Stuten bei der bakteriologischen Überprüfung die Untersuchung einer Cervixtupferprobe auf allgemeinen Keimgehalt zwingend vorgeschrieben. Die Cervixtupferprobe darf zum Zeitpunkt der Bedeckung nicht älter als drei Wochen sein und ist spätestens bei Anlieferung der Stute vorzulegen. Sie kann auf Wunsch auch vom Tierarzt des LGKS durchgeführt werden.
Ist die Behandlung einer Stute erforderlich, so ist der Behandlungserfolg etwa 14 Tage später durch eine erneute Tupferprobe zu kontrollieren. Tupferproben in den ersten 10 Tagen nach dem Abfohlen und in den ersten 10 Tagen nach der Behandlung sind ungeeignet und werden nicht anerkannt.
 - 2.2 Alle Stuten, für die o. g. Bedingungen nicht zutreffen, werden grundsätzlich nicht gedeckt.
 - 2.3 Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenzaerscheinungen oder anderen ansteckenden Erkrankungen. Ebenfalls nicht zur Bedeckung zugelassen sind Stuten, die sichtbar geschlechtskrank oder verfohlt bzw. ihre Frucht resorbiert haben.
3. Einstellbedingungen
 - 3.1 Die zu bedeckenden Stuten sind ohne Eisen an der Hinterhand anzuliefern. Stuten mit Eisen an der Hinterhand werden nicht gedeckt.
 - 3.2 Es werden nur gesunde Stuten mit Vorlage des Impfausweises zur Bedeckung angenommen. Die Stute muss entwurmt, vollständig gegen Influenza und Herpes geimpft und frei von ansteckenden Krankheiten sein (Virus Abort in den letzten 12 Monaten, Viruswarzen, Hautpilz, infektiöser Husten, alle Arten von Druse). Auf Verdacht kann das LGKS die Stute auf Kosten des Stutenbesitzers (Schadenhaftung) untersuchen lassen.
 - 3.3 Das LGKS ist berechtigt und bevollmächtigt, bei Erkrankungsfällen und Verletzungen einen Tierarzt mit der Behandlung der Stute / des Fohlens zu beauftragen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.
 4. Deckgeld
 - 4.1 Für die Hengste des LGKS gilt das Deckgeldsplitting.
 - 4.2 Bei verbindlicher Anmeldung einer Stute zur Bedeckung ist eine Anzahlung (Handlingsgebühr) in Höhe von 250 € zur Zahlung fällig. Die Handlingsgebühr ist bei Stuten, die ambulant (täglich) zur Bedeckung gebracht werden, vor dem ersten Sprung, bei Stuten, die im Gestüt bleiben, spätestens bei Einstellung zu entrichten.
 - 4.3 Die Zahlung der Handlingsgebühr berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes innerhalb der jeweiligen Decksaison vom 01.04. bis zum 30.09. des Jahres.
Den Zeitpunkt der Bedeckung und des Nachprobierens bestimmen das LGKS in Absprache mit dem Züchter.
 - 4.4 Steht ein Hengst im Verlauf der Decksaison, egal aus welchen Gründen, nicht mehr zur Bedeckung zur Verfügung, hat der Stutenbesitzer das Recht, einen anderen Hengst des LGKS einzusetzen. Wird kein anderer Hengst gewählt, geht dies zu Lasten des Stutenbesitzers. Eine Erstattung der Handlingsgebühr erfolgt nicht.
Die Handlingsgebühr wird auch dann nicht erstattet, wenn die Stute nicht befruchtet wird oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder sonst zuchtuntauglich wird.
 - 4.5 Die Restzahlung des Deckgeldes für den jeweiligen Hengst ist bei Trächtigkeit der Stute fällig. Wird die Stute nicht trächtig, Nachweis muss vom Tierarzt schriftlich bestätigt sein, wird die Restzahlung des Deckgeldes nicht berechnet.
 - 4.6 Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt. Die Aushändigung des Deckscheines, auch an den zuständigen Zuchtverband, erfolgt nur gegen Zahlung des vollen Deckgeldes.
- Der Zuchtverband ist gemäß Zuchtbuchordnung (ZBO) gehalten, Abstammungsnachweise oder Geburtsbescheinigungen nur für Fohlen auszustellen, für die ein ordnungsgemäßer Deckschein mit Abfohlmeldung vorgelegt wird. Sollte für die Stute bereits ein vorbereiteter Deckschein des Zuchtverbandes vorliegen, so ist dieser mitzubringen. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheines ist die Vorlage des Abstammungsnachweises (Kopie ausreichend) der Stute notwendig.
- 4.7 Follikelkontrollen, Hormoninjektionen, Trächtigkeitsuntersuchungen, Ultraschall-Untersuchungen etc. werden vom Tierarzt des LGKS vorgenommen und gehen zu Lasten des Stutenbesitzers. Sie werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.
 - 4.8 Zur Sicherheit des Hengstes werden Hilfsmittel wie z.B. Deckstrick ausdrücklich gestattet.
 5. Einstellkosten
 - 5.1 Die Einstellkosten sind bei Abholung der Stute zu entrichten. Der Ausgleich kann in bar oder durch Überweisung auf das Konto des LGKS erfolgen.
 - 5.2 Bei längerem Aufenthalt werden die Einstellkosten dem Stutenbesitzer jeweils monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Befindet sich der Stutenbesitzer mit den fälligen Einstellkosten 2 Monate im Rückstand, steht dem LGKS das Vermieter-Pfandrecht an der eingestellten Stute zu. Diese kann dann nach schriftlicher Ankündigung als Pfandgut verkauft werden.
 6. Garantie

Eine Lebendfohlengarantie wird nicht gewährt.
 7. Haftung
 - 7.1 Der Eigentümer/Besitzer der eingestellten Stute versichert, dass das Risiko aus der Tierhalter- und Tierhüterhaftpflicht (§ 833 und § 834 BGB) abgedeckt ist und er über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt. Er verpflichtet sich, das LGKS von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
 - 7.2 Die Haftung des LGKS für Schäden, die an der Stute oder an ihrem Fohlen entstehen, ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung umfasst alle Schäden, die während der Einstellung der Stute, insbesondere bei der Zuführung der Stuten zu den Hengsten entstehen können.
 - 7.3 Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden oder Verletzungen, die beim Stutenbesitzer/Eigentümer oder deren Beauftragten entstehen. Dies gilt auch für etwaige, durch den Hengst auf die Stute übertragenen Krankheiten und deren Folgen, sowie für Verletzungen durch den Deckakt. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus den § 833 und § 834 BGB, auch für sämtliche Personen, die aus Anlass des Deckaktes oder der Einstellung für die Deckstation tätig werden (§ 278 und § 831 BGB) ausgeschlossen.
 - 7.4 Für Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind, haftet das LGKS nicht.
 8. Sonstiges
 - 8.1 Die Deckbedingungen gelten als anerkannt, wenn die Einstellung erfolgt oder die Stute zum Hengst geführt wird.
 - 8.2 Erfüllungsort für Leistungen ist der Sitz des LGKS.
 - 8.3 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des LGKS.
 - 8.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 8.5 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
 - 8.6 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.